Zeitschrift: Unsere Kunstdenkmäler : Mitteilungsblatt für die Mitglieder der Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte = Nos monuments d'art et d'histoire : bulletin destiné aux membres de la Société d'Histoire de l'Art en Suisse = I nostri monumenti storici : bollettino per i membri della Società di Storia dell'Arte in Svizzera

Herausgeber: Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte

Band: 36 (1985)

Heft: 4

Artikel: Denkmalpflege und Bauherrschaft : aus der Sicht des Bauherrn

Autor: Wille, Jürg

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-393606

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

JÜRG WILLE

Denkmalpflege und Bauherrschaft

Aus der Sicht des Bauherrn

Gute Zusammenarbeit zwischen Denkmalpflege und Bauherrschaft ist durchaus möglich. Voraussetzung dazu ist beiderseits guter Wille. Seitens der Behörde muss ein neuer gewinnenderer Weg eingeschlagen werden. Prämierung und ins öffentliche Licht Rücken des Positiven bringt mehr als Brandmarkung des Negativen. Statt behördlichen Vetos bringt die freudig «dargebotene Hand» mehr Erfolg.

Für viele weist dieser Titel auf ein gespanntes Verhältnis zwischen dem Privateigentümer einer Liegenschaft und dem Vertreter des öffentlichen Interesses hin. Woran liegt das? Baudenkmäler in privater Hand werden hin und wieder von gegenwärtigen Besitzern in ungehemmter Ausübung ihrer Eigentumsrechte so verändert, beziehungsweise verschandelt, dass Werte zerstört werden, denen vielleicht schon des Eigentümers eigene Nachkommen, aber über diese hinaus, weite Kreise nachtrauern. Die Institution eines behördlichen Schutzes solcher Baudenkmäler ist neu. Erst in den letzten Jahrzehnten entstanden, erst vor wenigen Jahren zu grösserer Aktivität gelangt, bedeutet sie für viele bezüglich freier Nutzung eine Schmälerung, die oft noch nicht bestand, als der heutige Eigentümer seine Rechte angetreten hatte. Grenzabstände, allgemeine Bauvorschriften für Neubauten sind längst akzeptiertes Recht, wo aber Bestehendes umgebaut und verändert werden soll, wünscht sich der Durchschnittsbürger freie Hand.

Wo liegt der wunde Punkt? Es scheint, als ob Rechtsungleichheit vorliege – der Nachbar, Eigentümer eines «gewöhnlichen» Hauses, kann umbauen und ändern nach Lust und Laune, er muss nur die für alle gültigen Vorschriften (der Region) respektieren. Beim «Denkmal» bin *ich* in meinen Rechten schlechter dran als mein Nachbar, und das aus sogenanntem «öffentlichem Interesse» – das schafft Ärger. Kommt dazu, dass das «Baudenkmal» ohnehin meist grössere Belastung mit sich bringt als das «Un-Denkmal», wie zum Beispiel Baufälligkeit, geringere Nutzbarkeit, schlechtere Rentabilität, grössere Heizkosten usw. usw. So treten sich eingeengter, verärgerter Eigentümer und dem Denkmal und der Öffentlichkeit verpflichteter Pfleger vielerorts gegenüber; aus solcher Spannung kann nichts Gutes werden. In reichen Kantonen kann mit Entschädigungen für entgangene Verfügungsfreiheit oder mit Baukostenzuschuss teilweise Ausgleich gefunden werden – aber gerade in den Kantonen mit vielen erhaltenswerten Baudenkmälern fehlen oft die Mittel zu grosszügiger Hilfe. Welcher Weg bleibt dann? Wohin führt der Interessenkonflikt?

Einerseits hat die Öffentlichkeit ein primäres Interesse daran, dass den privaten Eigentümern das Weiterführen, Beibehalten und Instandhalten historischer Baudenkmäler erleichtert wird, um zu ver-

meiden, dass der Staat, um der Erhaltung willen, vielfältig einspringen muss. Es geht nicht an, dass Hunderte von Ortsmuseen, Begegnungszentren und Häuser der Stille oder was auch immer vom Staat betrieben werden sollen. Denn nicht nur die Übernahme und die Instandstellung, sondern weit mehr der Betrieb solcher Institutionen sind nicht tragbar. Andererseits aber, wenn der Privateigentümer aus öffentlichem Interesse Träger bleiben soll, muss ihm das Tragen erleichtert werden. Ängstliche Denkmalpflege, die es nicht wagt, ein Objekt den zeitgemässen Gegebenheiten anzupassen, ist nicht im öffentlichen Interesse. Denkmalpflege mit allzu vielen Auflagen, Geboten und Einschränkungen ist ausserdem falsch verstanden. In früheren Zeiten hatte gerade das Verändern und Mit-der-Zeit-Gehen reizvolle Baudenkmäler entstehen lassen.

Wie schafft man ein gutes Verhältnis zwischen Bauherrschaft und Denkmalpfleger? Wie kommt man störrischer Abwehr seitens der Bauherrschaft zuvor? Gutes Einvernehmen ist sehr wohl möglich und liegt denn auch im Interesse aller Beteiligten. Der Denkmalpfleger sollte als Helfer und Berater zugezogen werden können und nicht als Behörde einschreiten – also sollte der Bauherr von sich aus freudig an ihn herantreten. Das ist überall da leicht möglich, wo der Bauherr selber denkmalsbewusst und architektonisch begabt ist. Wo diese Voraussetzungen fehlen, sollte zwischen Bauherr und Pfleger ein geeigneter und vermittelnder Architekt als denkmalsbedachter Fachmann stehen, vom Bauherrn selbst und frei gewählt, was bekanntlich beim Pfleger nicht der Fall ist. Vielleicht wäre ein Weg so möglich, dass die kantonalen und städtischen Denkmalpfleger an alle Architekten ihrer Region eine Aufforderung versenden, sich für Umbauten und Restaurierungen registrieren zu lassen. Nach entsprechender Prüfung (beispielsweise etwa anhand durchgeführter Arbeiten) würde eine entsprechende Liste erstellt. Alsdann würde den Eigentümern schützenswerter Bauten die Liste geeigneter Architekten ihrer Region präventiv und informativ zugeschickt. Auf solche Weise liesse sich sicher in vielen Fällen die Antagonie gegen behördliches Eingreifen auf ein Minimum beschränken.

Der Verfasser hat selber bei der kantonalzürcherischen Denkmalpflege maximales Verständnis und Mitgehen erfahren und weiss, wie schön eine Zusammenarbeit sein kann. Natürlich ist guter Wille auf beiden Seiten Voraussetzung. Durch geeignete Publizität und «Prämierung» kann bei den Bauherren der Wunsch zu gutem Willen gefördert werden – man sollte sie so weit bringen, dass sie «nicht in falsches Licht kommen wollen», und darum von selbst zum richtigen Architekten gehen oder sich direkt vom Pfleger beraten lassen. Aber eben, auch der Pfleger muss sich bemühen, schulmeisterlichen Behördenton so gut wie nie aufkommen zu lassen, immer eingedenk dessen, dass der andere primär freier Bürger und Eigentümer ist und man in ihm zuerst die Freude am Erhalten wecken muss, ehe man ihm die Flügel beschneidet. Nur in allerseltensten Fällen sollen harte Massnahmen erforderlich werden.

Voraussetzung für gutes Verhältnis ist darüber hinaus bessere Publizität der Denkmalpflege. Lob und Bericht über gut gelungene Er-

haltung sollte an erster Stelle stehen – störrische Eigenwilligkeiten seitens verstossender Bauherren und Architekten sind zwar streng zu ahnden, aber möglichst nicht ins Publikum zu bringen. Beispielsweise der kürzliche Fall «Rennweg Zürich» ruft in vielen Schweizern nach einem «Rächt hät er gha» und wirkt als Warnung weiter, möglichst hinter dem Rücken der Behörde eigene Vorhaben überraschend zu vollbringen – nur wo schon denkmalbewusste Herzen vorhanden, erwecken solche Berichte Sympathie zur Behörde und Empörung über den Schänder. Das Eigentumsrecht gehört zu den Freiheitsrechten, und solche lassen sich die Schweizer nicht gerne nehmen. Aber da auch unsere Landsleute nicht frei sind von Eitelkeit, ist der Weg über die preisende Berichterstattung erfolgreicher als der über die anklagende.

Die Denkmalpfleger sollten in jedem Dorf einen Vertrauensmann haben, der über sich abzeichnende Vorhaben nicht als Spion, aber als Helfer berichtet. In wie vielen Fällen kommt die Denkmalpflege erst dann, wenn das Vorhaben bereits *baupolizeilich* eingereicht ist, und ihr Tun wird zum verhassten Veto statt zur «dargebotenen Hand»!

Alle können helfen zum guten Werden; in der schnellebigen Wohlstandszeit, in der Phase der erst im Kommen begriffenen Denkmalsfreude, ist das Mithelfen aller wichtig. In kommenden Generationen treten die Eigentümer schon viel bewusster in ihre Pflichten, und so sei mir erlaubt, abzuschliessen mit einem Anliegen meines Grossvaters: «Begeistere die Menschen zuerst für ihre Pflichten und dann für ihre Rechte.»

Résumé

Une bonne collaboration entre la conservation des monuments et les maîtres de l'ouvrage est tout à fait possible à condition que les deux parties fassent preuve de bonne volonté. Les autorités doivent, pour leur part, choisir une nouvelle voie plus gratifiante. Il s'avère en effet plus profitable de décerner des prix et d'exposer les aspects positifs au public plutôt que de condamner les aspects négatifs. La «main tendue» remporte davantage de succès que les vétos officiels.

Riassunto

Una buona collaborazione fra proprietario e conservatore dei monumenti è certamente possibile, presupposta la buona volontà di ambedue le parti. Da parte dell'autorità devono giungere proposte più attraenti. Ricompensare e rendere nota una cosa positiva rende di più che condannarne una negativa. Una mano tesa di buon grado reca certo più successo che l'opposizione di veti.

Adresse des Autors

Dr. iur. Jürg Wille, Vorstandsmitglied «Domus Antiqua Helvetica», Mariafeld, 8706 Feldmeilen